

Art. 40 Schweizerischer obligatorischer Militär-, Schutz- und Zivildienst

1 *Höhe des Entschädigungsanspruches:* Arbeitnehmende haben Anspruch auf Entschädigung während der Leistung von obligatorischem schweizerischem Militär-, Schutz- oder Zivildienst in Friedenszeiten. Die Entschädigung, bezogen auf den Stunden-, Wochen- oder Monatslohn, beträgt während:

| | Ledige | Verheiratete und Ledige mit Unterstützungspflichten |
|---|--------|---|
| der ganzen Rekrutenschule | 50 % | 80 % |
| eines anderen obligatorischen Militär-, Schutz- oder Zivildienstes: | | |
| – in den ersten 4 Wochen | 100 % | 100 % |
| – ab 5. bis 21. Woche | 50 % | 80 % |
| – ab 22. Woche Durchdiener | 50 % | 80 % |

2 *Entschädigungsvoraussetzungen:* Der Anspruch auf die Entschädigung besteht, wenn das Arbeitsverhältnis:

- a) vor dem Einrücken in den Militär-, Schutz- oder Zivildienst mehr als drei Monate gedauert hat oder
- b) eingerechnet Militär-, Schutz- oder Zivildienst mehr als drei Monate dauert.

3 *Lohnausfallberechnung:* Der Berechnung der Lohnausfälle werden der Stunden-, Wochen- oder Monatslohn sowie diejenige Anzahl Arbeitsstunden zugrunde gelegt, die bei der gesetzlichen Erwerbsersatzordnung zur Anwendung gelangen.

4 *Abzüge:* Werden den Arbeitnehmenden aus administrativen Gründen auf den Leistungen der Erwerbsersatzordnung Beiträge der Suva und des Vollzugs- und Bildungsfonds abgezogen, werden ihnen diese Beiträge nicht zurückerstattet; die Entschädigungen nach Art. 40 Abs. 1 LMV gelten als um diese Beiträge gekürzt.

5 *Koordination mit Leistungen der EO:* Sofern die Leistungen der Erwerbsersatzordnung die Entschädigungen des Arbeitgebers nach Art. 40 Abs. 1 LMV übersteigen, fällt der darüber hinausgehende Betrag den Arbeitnehmenden zu.

6 Mit der Erfüllung der oben erwähnten Ansprüche ist die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a und 324b OR abgegolten.